Die

Höchstpreisüberschreitung im Privatrecht.

Auszug aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der vereinten
Friedrichs-Universität
:: Halle-Wittenberg ::

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorgelegt von
Werner Kuhne
Regierungsreferendar
aus Cottbus.

Gedruckt bei Vogel & Neuber, Frankfurt an der Oder.

1921

Referent: Professor Dr. Raape.

Die Höchstpreisgesetzgebung hat, in den ersten Kriegstagen 1914 beginnend, dauernd einen überwiegenden Teil des deutschen Wirtschaftslebens erfaßt und ist noch heute in weitem Umfange wirksam. Die Innehaltung ihrer Normen wurde nur durch Strafbestimmungen gesichert; eine privatrechtliche Regelung erfolgte im allgemeinen nicht. Die Folge war das Entstehen zahlreicher Streitfragen auf privatrechtlichem Gebiete. Eine der wesentlichsten ist die über die Bedeutung von Rechtsgeschäften bei Überschreitung der Höchstpreise.

Diese Frage wird hier so behandelt, daß zunächst auf die Gesetzgebung und den Begriff der Höchstpreisüberschreitung eingegangen wird, worauf die Erörterung des Problems und Stellungnahme folgt und als Ergebnis praktische Schlußfolgerungen gezogen werden.

I. Höchstpreise und Höchstpreisüberschreitung.

§ 1. Die Höchstpreisgesetzgebung.

Die Grundlage der Gesetzgebung bilden das Höchstpreisgesetz und das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914. Ferner ist dem Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 die Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel und Rohstoffe erteilt worden. Schließlich hatten die kommandierenden Generäle auf diesem Gebiet ein gewisses Verordnungsrecht auf Grund §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand.

Das Höchstpreisgesetz wurde mehrfach abgeändert und ergänzt. Insbesondere fanden die Strafbestimmungen eine grundlegende Neuregelung in der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918, welche als wichtigste Änderung die Straflosigkeit des höchstpreisüberschreitenden Käufers brachte, soweit derselbe nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erwirbt.

§ 2. Der Begriff der Höchstpreisüberschreitung.

Unter dem Höchstpreis ist zu verstehen: „das gesetzlich oder behördlich festgesetzte, in Geld ausgedrückte Höchstmaß der Gegenleistung, die für die Überlassung von Gegenständen gefordert werden darf". Einfache Überschreitungen werden hiernach leicht festzustellen sein. In dem vielseitigen Wirtschaftsleben des modernen Staates fanden sich aber mannigfache Möglichkeiten zu verschleierter Höchstpreisüberschreitung, die bald in zahlreichen Fällen die Gerichte beschäftigten.

In der Praxis sind drei Methoden zu unterscheiden, durch welche man die Überschreitung zu verschleiern sucht: Durch Mehrleistung des Käufers, durch geringere Leistung des Verkäufers oder durch Nebenleistungen des Käufers. Die letztere Kategorie ist am vielseitigsten. Hier spielen die kombinierten Verträge eine besondere Rolle, welche gleichzeitig höchstpreispflichtige und freigelassene Gegenstände umfassen.

Bezüglich der Einwirkung der Höchstpreise auf laufende Verträge hat man sich — ausnahmsweise — zu einer Regelung auf privatrechtlichem Gebiet durch die Verordnung vom 11. November 1915 genötigt gesehen.

II. Das höchstpreiswidrige Rechtsgeschäft.

§ 3. Nichtigkeit oder relative Unwirksamkeit?

Bei der Behandlung des als höchstpreiswidrig festgestellten Rechtsgeschäfts ging man zunächst von der Tatsache aus, daß dasselbe gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, und erklärte es in Anwendung des § 134 B. G. B. für nichtig. Diese Ansicht hatte zahlreiche Anhänger, zumal sich auch die Oberlandesgerichte Dresden und Kiel auf ihren Standpunkt stellten.

Die Gegner dieser Auffassung, unter denen wir Hachenburg, Oertmann und das Reichsgericht finden, halten zwar die Anwendung des § 134 für zutreffend, erachten aber den Ausnahmefall des Paragraphen gegeben, da hier aus dem Gesetz „ein Anderes" zu entnehmen sei. Dieser Ansicht ist der Vorzug zu geben; denn der Zweck des Gesetzes ist nicht ein negativer, sondern richtet sich auf den positiven Erfolg der Verteilung der Waren zu angemessenen Preisen. Die Anwendung der Nichtigkeitstheorie würde die Durchführuug des Gesetzeszwecks vereiteln, sie ist daher abzulehnen.

Ebensowenig kann man auf Grund des § 138 allgemein jedes höchstpreiswidrige Rechtsgeschäft für nichtig erklären. Ein Verstoß gegen die guten Sitten braucht durchaus nicht immer vorzuliegen. Auch die Heranziehung des § 135 ist verfehlt, denn die Höchstpreisgesetzgebung enthält keine Verfügungsbeschränkung bezüglich der ihr unterliegenden Gegenstände und ist nicht für den Schutz bestimmter Personen, sondern der Allgemeinheit berechnet.

§ 4. Die Ansicht des Reichsgerichts — Wirksamkeit unter Herabsetzung des Kaufpreises — und ihre Beziehungen zum bürgerlichen Recht.

Die Nichtigkeitstheorie haben wir ablehnen müssen, volle Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts kann ebenfalls nicht in Frage kommen; es muß nunmehr ein Ausweg gefunden werden, welcher im Rahmen unseres Rechts dem Gesetzeszweck entspricht. Das Reichsgericht hat die Frage dahin gelöst, daß es das höchstpreiswidrige Geschäft unter Ermäßigung des Preises auf das zulässige Maß bestehen läßt. (Ebenso Hachenburg, Oertmann, O. L. G. Hamburg.) Unmittelbar auf das Gesetz läßt sich diese Entscheidung allerdings nicht stützen. Die von einzelnen Seiten angeführten §§ 139 und 140 würden nur durch die sehr zweifelhafte Konstruktion der Trennung des Rechtsgeschäfts in einen erlaubten und einen unerlaubten Teil, bezw. ein erlaubtes und ein unerlaubtes Rechtsgeschäft Anwendung finden können, wozu aber das Haupterfordernis des Parteiwillens mangelt. Dagegen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch auf einzelnen Gebieten bereits positive Regelungen getroffen, an welche die Entscheidung des Reichsgerichts mittelbar anknüpfen kann: die §§ 624, 343 und 655 enthalten bereits die Möglichkeit der Ermäßigung einer vertraglichen Leistungspflicht. Besonders kommt § 655 unserem Fall nahe. Hier soll die unveränderte Leistung eines Teils durch eine geringere Gegenleistung ausgeglichen werden, als ursprünglich vereinbart war. Der Vertrag wird mit abgeändertem Inhalt aufrechterhalten. Immerhin verbieten die bestehenden Verschiedenheiten eine Analogie.

§ 5. Ähnliche Rechtsgedanken.

Es ist bisher festgestellt, daß weder durch unmittelbare, noch durch analoge Gesetzesanwendung ein Ergebnis zu erzielen ist. Wir haben in den drei letztgenannten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Rechtsgedanken gefunden, von welchem bei der Entscheidung auszugehen ist. Dieser Gedanke ist bereits dem römischen Recht bekannt gewesen. Hier sei an die Aufrechterhaltung übermäßiger Zinsstipulationen im Rahmen des gesetzlichen Höchstmaßes erinnert. Er ist auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch fortentwickelt worden. So sieht die Wohnungsmangelverordnung vom 22. 6. 1919 die Herabsetzung des Mietpreises auf einen angemessen Betrag vor, wobei die Wirksamkeit des Vertrages unberührt bleibt.

Im vorliegenden Falle ist eine besondere Entscheidung zur Herabsetzung der Leistung nicht erforderlich. Die Preisermäßigung kann automatisch eintreten, da die angemessene Grenze bereits in Gestalt des Höchstpreises gegeben ist.

§ 6. Rechtspolitische Bestätigung.

Oben ist bereits gesagt, daß die Nichtigkeitstheorie dem Gesetzeszweck nicht entspricht. Im Anschluß daran muß man zugeben, daß die Stellungnahme des Reichsgerichts die Durchführung des mit der Höchstpreisgesetzgebung verfolgten Zweckes unter geringster Einwirkung auf das freie Wirtschaftsleben ermöglicht.

§ 7. Entscheidung: Der Ansicht des Reichsgerichts ist beizutreten.

Wir haben festgestellt, daß das höchstpreiswidrige Rechtsgeschäft nicht für nichtig zu erklären ist. Wir haben im alten und neuen Recht den Rechtsgedanken gefunden, daß in solchem Falle der Vertrag unter Ersetzung der unzulässigen Abrede durch eine zulässige aufrecht erhalten wird. Die zulässige Preisabrede geben uns jeweils die Höchstpreisbestimmungen. Die Aufrechterhaltung des Vertrages mit dem zulässigen Inhalt ist von uns als allein dem Gesetzeszweck entsprechend erkannt. Unsere Entscheidung muß daher wie die des Reichsgerichts lauten:

Der höchstpreiswidrige Vertrag ist unter Ersetzung des Überpreises durch den Höchstpreis wirksam.

§ 8. Folgerungen aus der Entscheidung.

Der abgeschlossene Vertrag verpflichtet den Verkäufer zur Lieferung der Ware gegen Zahlung des Höchstpreises, den Käufer zur Abnahme und Leistung des Höchstpreises.

Durch die Leistung des Überpreises wird der Verkäufer ungerechtfertigt bereichert. Der Käufer kann also nach § 812 kondizieren; die Einwendung des Verkäufers aus § 814 kann er nach heutigem Recht mit § 817 Satz 1 entkräften, wenn er nicht selbst durch Erwerb zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn gegen die Preistreibereiverordnung verstoßen hat.